

## Hinweis der Besuchsabteilung

Ab den 01.01.2017 tritt folgende Änderung in Kraft.

Die Strafgefangenen müssen jeden neuen Besucher beantragen, um ihn grundsätzlich für Besuche zuzulassen.

Mit Angabe von **Namen, Adresse** und **Verwandtschaftsverhältnis**.  
Nach Prüfung der Zulassung zum Besuch wird der Besucher, sofern er genehmigt wird, als zugelassen eingetragen und das Ergebnis dem Gefangenen eröffnet. Nur die zugelassenen Besucher können vereinbarte Termine wahrnehmen.

Bei Untersuchungsgefangenen mit Beschränkungen gem. § 119 StPO prüft das zuständige Gericht die Zulassung.

Bei Untersuchungsgefangenen ohne Beschränkungen wird verfahren wie bei den Strafgefangenen.

Sollte ein Anrufer erstmalig einen Besuch wünschen, ist er auf den Schriftverkehr mit dem Gefangenen zu verweisen, der dann einen Antrag stellen kann zur Zulassung des Besuchers.

Besuchstermine können wie bisher auch telefonisch, per Antrag oder beim Besuch vereinbart werden.

Die Besuchsabteilung